

Anlage zum Offenlegungsbericht zum 31.12.2019



Anlage: Offenlegung der Eigenmittel zu Punkt 3 (Artikel 437 CRR)

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD-NUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VER- ORDNUNG (EU) Nr.575/2013
	HARTES KEMKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	8.939.936,67	26(1),27,28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
101	davon: Kommanditaktien			
102	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage			
103	davon: Komplementärkapitaleinlage			
104	davon: Stammkapital/Grundkapital			
105	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter			
106	davon: Geschäftsguthaben			
107	davon: OHG-Anteile			
2	Einbehaltene Gewinne	3.036.549,62	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		26(1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	6.287.964,83	26(1)(f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486(2)	
4_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483(2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479,480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	18.264.451,12	Summe der Zeilen 1 bis 5a	
	Hartes Kernkapital (Cet1): regulatorische Anpassungen			



(C) BETRÄGE, DIE **DER BEHAND-LUNG VOR DER VERORD-NUNG** (B) VERWEIS AUF (EU) Nr.575/2013 (A) BETRAG AM TAG DER ARTIKEL IN DER UNTERLIEGEN Nr. **KAPITALINSTRUMENTE** OFFEN-VERORDNUNG (EU) **ODER VORGE-**LEGUNG Nr. 575/2013 **SCHRIEBENER RESTBETRAG** GEM. VER-**ORDNUNG (EU)** Nr.575/2013 HARTES KEMKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 34, 105 8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende 36 (1) (b), 37, 472 -263.972,72 Steuerschulden) (negativer Betrag) 9 In der EU: leeres Feld 10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente 36 (1) (c), 38, 472 Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) 11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus 33 (a) zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten 36 (1) (d), 40, 150 12 Verlustbeträge 13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt 32 (1) (negativer Betrag) 14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne 33 (b) oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten 15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungszusage 36 (1) (e), 41, 472 (negativer Betrag) (7) 16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen 36 (1) (f), 42, 472 -184.785,64 Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) (8) 17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von 36 (1) (g), 44, 472 Unternehmen der Finanzbrachen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des 18 36 (1) (h), 43, 45, harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbrachen, an 46. denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 49 (2) (3), 79, 472 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (11)(negativer Betrag)



Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD-NUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VER- ORDNUNG (EU) Nr.575/2013
19	Direkte, indirekte und syntetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche,an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält(mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Verbriefungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(11)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (I)	



Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD-NUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VER- ORDNUNG (EU) Nr.575/2013
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-448.758,36		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	17.815.692,76		
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
33_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56(a), 57, 475 (2)	



Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD-NUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VER- ORDNUNG (EU) Nr.575/2013
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr.575/2013		472, 472(3)(a), 472(a), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a),472 (11) (a)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr.575/2013		477, 477 (3), 477 (4) (a)	
4111	Überkreuzungsbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals			
4112	direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Flbranche			
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	



Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD-NUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VER- ORDNUNG (EU) Nr.575/2013
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) Insgesamt			
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	17.815.692,76		
	Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		486 (4)	
47_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung aus läuft		486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen		62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
	Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67,477(2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind,die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzügl. Anrechenb. Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	



Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD-NUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VER- ORDNUNG (EU) Nr.575/2013
5401	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligungen hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapital in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Überhangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäβ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten(d. h. CRR-Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäβ Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäβ Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
5611	Überkreuzungsbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals			
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt			
58	Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt			
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	17.815.692,76		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	55.000.835,39		
	Eigenkapitalquoten und -puffer		00 (0) () :==	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrag)	32,39	92 (2) (a), 465	



Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD-NUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VER- ORDNUNG (EU) Nr.575/2013
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	32,39	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	32,39	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,05	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalhaltungspuffer	1.375.020,88		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	26.415,75		
67	davon: Systemrisikopuffer			
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	27,89	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
	Eigenkapitalquoten und -puffer			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (h), 45, 46, 472 (10),56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			



Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD-NUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VER- ORDNUNG (EU) Nr.575/2013
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steuer- ansprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48, 470, 472(c)	
	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	76.106,60	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierende Ansatzes		62	
	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)	
83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaugregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)	
85	- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)	